

1972	Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1972	Nr. 142
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 72	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972) 2330-2, 63-13	2537
20. 12. 72	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Rechnungsjahr 1973	2552

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972)

Vom 21. Dezember 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1972 wird in Einnahme und Ausgabe auf

108 978 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 Kredite bis zur Höhe von 4 035 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1972 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für zusätzliche Maßnahmen im Hochschul- und Forschungsbereich Kredite bis zur Höhe von 740 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 Deutsche Mark beauftragen.

§ 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln 425 01 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und

547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an aus-

ländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 34 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 12 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu über-

nehmen, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Fachministern festlegt.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 28 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565);
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. AndGLAG) vom 24. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1537);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
 - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen

mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) aufnehmen;
14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) aufnimmt;
15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsrisikos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1971 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1973 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 16

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer Beamter in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist. Mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch

entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder eine Richterin gemäß § 48a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushalts-

ordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 18

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 19

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu vereinbaren, daß für das Haushaltsjahr 1972 von dem Bundeszuschuß an die Angestelltenversicherung bis zu 1 000 000 000 Deutsche Mark in der Weise entrichtet werden, daß der Bund hierfür mit Rückwirkung zum 1. September 1972 Bundesschatzbriefe zu marktüblichen Bedingungen begibt. Die Bundesschatzbriefe dürfen vom Ersterwerber an einen anderen Träger der Rentenversicherung unbeschränkt, im übrigen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 1972 der Ruhrkohle AG eine Schuldbuchforderung in Höhe von bis zu 666 700 000 Deutsche Mark einzuräumen.

§ 20

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617, 1858), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), findet keine Anwendung.

§ 21

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1972 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist für das Haushaltsjahr 1972 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zurechnung des Betrages von 300 000 000 Deutsche Mark entfällt.

§ 22

Die §§ 4, 5 Abs. 2, §§ 6 bis 18 und 20 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 24

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 1972

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben 1972	Verwaltungseinnahmen 1972	Übrige Einnahmen 1972	Summe Einnahmen		
		DM	DM	DM	1972 DM	1971 DM	gegenüber 1971 weniger (—) mehr (+) DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt ...	—	22 200	—	22 200	21 100	+ 1 100
02	Deutscher Bundestag ...	—	306 800	4 672 000	4 978 800	4 566 600	+ 412 200
03	Bundesrat	—	30 200	—	30 200	31 700	— 1 500
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—	474 700	5 000	479 700	336 500	+ 143 200
05	Auswärtiges Amt	—	12 307 500	80 000	12 387 500	9 149 100	+ 3 238 400
06	Bundesminister des Innern	—	7 099 200	7 467 400	14 566 600	13 408 900	+ 1 157 700
07	Bundesminister der Justiz	—	116 153 500	69 000	116 222 500	123 215 500	— 6 993 000
08	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen —	—	359 362 500	48 062 800	407 425 300	412 356 300	— 4 931 000
09	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft —	—	13 042 800	66 326 400	79 369 200	82 692 400	— 3 323 200
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1) 17 000 000	24 082 100	107 129 000	148 211 100	140 087 300	+ 8 123 800
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	3 272 300	127 986 300	131 258 600	100 032 700	+ 31 225 900
12	Bundesminister für Verkehr	—	202 349 500	81 584 400	283 933 900	255 965 600	+ 27 968 300
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	—	429 956 800	—	429 956 800	802 594 000	— 372 637 200
14	Bundesminister der Verteidigung	—	248 136 000	244 371 000	492 507 000	518 323 000	— 25 816 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—	4 927 600	13 492 900	18 420 500	26 036 700	— 7 616 200
19	Bundesverfassungsgericht	—	58 000	—	58 000	28 500	+ 29 500
20	Bundesrechnungshof	—	293 000	6 000	299 000	19 500	+ 279 500
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	12 964 800	207 437 100	220 401 900	200 485 700	+ 19 916 200
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	—	6 949 100	363 022 300	369 971 400	365 599 700	+ 4 371 700
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	65 800	98 200	164 000	177 100	— 13 100
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	1 543 800	13 436 500	14 980 300	15 417 500	— 437 200
32	Bundesschuld	—	950 200	4 208 050 000	4 209 000 200	3 757 152 300	+ 451 847 900
33	Versorgung	—	491 000	41 072 000	41 563 000	31 740 000	+ 9 823 000
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	27 110 000	21 982 200	49 092 200	54 033 200	— 4 941 000
36	Zivile Verteidigung	—	25 698 900	576 300	26 275 200	42 038 800	— 15 763 600
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	2) 101 130 800 000	14 713 200	760 911 700	101 906 424 900	93 189 120 000	+ 8 717 304 900
	Summe Haushalt 1972 ...	101 147 800 000	3) 1 512 382 100	6 317 817 900	108 978 000 000	100 144 629 700	+ 8 833 370 300
	Summe Haushalt 1971 ...	93 309 900 000	1 524 924 500	5 309 805 200			
	gegenüber 1971						
	mehr (+)	+ 7 837 900 000	— 12 542 400	+ 1 008 012 700			
	weniger (—)						

1) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften (10 Millionen DM) sowie Ausfuhrabgaben nach EG-Marktordnungsrecht (7 Millionen DM). — 2) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (330 Millionen DM) und der Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (0,8 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 100 800 Millionen DM enthalten. — 3) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen [vgl. Fußnote 1)] und übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 4 035,0 Millionen DM — (Spalte 5) = 3 812,2 Millionen DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1972	1972	1972	1972
		DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	4 754 800	3 536 800	—	—
02	Deutscher Bundestag	106 077 300	29 596 700	—	—
03	Bundesrat	3 611 700	1 692 900	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	38 898 500	202 845 800	—	—
05	Auswärtiges Amt	348 561 500	77 421 200	—	—
06	Bundesminister des Innern	598 889 500	242 158 700	—	—
07	Bundesminister der Justiz	145 337 900	37 446 500	—	—
08	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen —	937 883 900	346 789 900	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft — ...	163 283 400	63 689 000	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	117 033 000	38 132 800	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	107 181 400	35 253 300	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	524 699 500	643 931 200	—	1 058 500
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	10 080 793 100	2 758 432 000	8 882 259 000	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	51 069 800	33 629 100	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	4 665 000	713 500	—	—
20	Bundesrechnungshof	17 073 500	2 465 600	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	21 431 800	18 570 200	—	—
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	11 408 800	9 307 600	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	17 899 500	7 703 200	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	30 906 700	11 737 800	—	—
32	Bundesschuld	9 983 300	65 848 200	—	3 169 435 100
33	Versorgung	4 657 383 000	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	209 416 600	156 651 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	26 122 000	127 375 300	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 258 450 000	122 770 000	350 000 000	3 032 000
	Summe Haushalt 1972	19 492 815 500	5 037 698 300	9 232 259 000	3 173 525 600
	Summe Haushalt 1971	17 298 722 700	4 453 639 500	8 435 779 600	2 945 915 200
	gegenüber 1971 mehr (+) weniger (-)	+ 2 194 092 800	+ 584 058 800	+ 796 479 400	+ 227 610 400

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1972 DM	1971 DM	gegenüber 1971 mehr (+) weniger (-) DM	
7	8	9	10	11	12	13
750 000	289 700	— 200 000	9 131 300	6 243 200	+ 2 888 100	01
20 769 400	5 816 000	— 3 500 000	158 759 400	140 444 300	+ 18 315 100	02
—	1 246 000	— 800 000	5 750 600	4 508 300	+ 1 242 300	03
11 867 600	8 463 300	— 10 380 000	251 695 200	237 573 800	+ 14 121 400	04
519 632 900	78 962 200	— 30 000 000	994 577 800	931 956 800	+ 62 621 000	05
414 285 200	443 761 000	— 53 600 000	1 645 494 400	1 508 493 100	+ 137 001 300	06
2 218 700	6 235 900	— 2 000 000	189 239 000	168 217 300	+ 21 021 700	07
93 069 100	155 855 900	—	1 533 598 800	1 449 921 100	+ 83 677 700	08
666 891 000	764 246 700	—	1 658 110 100	1 551 373 600	+ 106 736 500	09
3 236 500 600	1 283 484 600	— 175 000 000	4 500 151 000	6 986 297 000	— 2 486 146 000	10
21 432 055 000	71 739 200	— 30 000 000	21 616 228 900	19 703 656 200	+ 1 912 572 700	11
6 063 670 800	7 658 495 700	— 143 339 400	14 748 516 300	11 677 936 200	+ 3 070 580 100	12
190 741 000	6 623 400	—	197 364 400	189 015 000	+ 8 349 400	13
1 123 549 600	736 747 900	916 694 400	24 498 476 000	21 816 070 000	+ 2 682 406 000	14
4 806 944 600	53 666 300	— 15 500 000	4 929 809 800	4 239 675 100	+ 690 134 700	15
—	100 000	—	5 478 500	5 077 500	+ 401 000	19
—	147 000	— 35 000	19 651 100	29 011 400	— 9 360 300	20
793 811 800	1 693 896 000	— 100 000 000	2 427 709 800	2 478 058 700	— 50 348 900	23
967 087 100	2 273 366 800	— 100 000 000	3 161 170 300	2 662 895 100	+ 498 275 200	25
284 174 400	106 141 100	— 10 000 000	405 918 200	256 204 500	+ 149 713 700	27
2 285 751 400	2 673 681 300	— 200 000 000	4 802 077 200	4 070 871 400	+ 731 205 800	31
598 265 300	140 000 000	— 280 000 000	3 703 531 900	3 622 755 900	+ 80 776 000	32
883 370 000	—	— 1 037 850 000	4 502 903 000	4 087 000 000	+ 415 903 000	33
36 760 000	298 110 000	— 15 000 000	685 937 600	641 325 900	+ 44 611 700	35
20 625 000	192 789 000	— 16 525 000	350 386 300	381 907 500	— 31 521 200	36
10 374 651 100	367 250 000	— 499 820 000	11 976 333 100	11 298 140 800	+ 678 192 300	60
54 827 441 600	19 021 115 000	— 1 806 855 000	108 978 000 000	100 144 629 700	+ 8 833 370 300	
50 409 173 400	16 561 824 100	39 575 200				
+ 4 418 268 200	+ 2 459 290 900	— 1 846 430 200				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1972 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					Folgejahre DM	Für künftige Haushalts- jahre DM
			1973 DM	1974 DM	1975 DM	1976 DM			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
02	Bundestag	15 000 000	—	—	—	—	—	15 000 000	
03	Bundesrat	375 000	375 000	—	—	—	—	—	
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	20 930 000	19 930 000	1 000 000	—	—	—	—	
05	Auswärtiges Amt	282 859 000	142 767 000	86 726 000	42 366 000	11 000 000	—	—	
06	Bundesminister des Innern ..	337 588 400	201 950 400	94 386 000	34 590 000	—	—	6 662 000	
07	Bundesminister der Justiz ..	4 286 100	2 043 200	1 080 200	1 162 700	—	—	—	
08	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Finanzen — ..	238 065 000	151 395 000	41 670 000	45 000 000	—	—	—	
09	Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen — Bereich Wirtschaft — ..	2 848 161 000	528 791 000	405 449 000	448 721 000	105 200 000	—	1 360 000 000	
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	870 348 000	276 064 000	92 243 000	83 676 000	52 326 000	366 039 000	—	
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	112 570 000	32 464 000	15 204 000	9 934 000	8 734 000	25 764 000	20 470 000	
12	Bundesminister für Verkehr	3 804 346 000	2 132 525 000	1 114 730 000	529 091 000	28 000 000	—	—	
13	Geschäftsbereich Post- und Fernmeldewesen	5 500 000	3 200 000	2 300 000	—	—	—	—	
14	Bundesminister der Verteidigung	10 984 979 000	4 292 172 000	2 668 212 000	2 486 515 000	1 276 490 000	260 890 000	700 000	
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .	44 169 000	21 569 000	15 600 000	4 500 000	—	—	2 500 000	
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammen- arbeit	2 684 300 000	232 400 000	206 450 000	120 050 000	49 250 000	53 550 000	2 022 600 000	
25	Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen	2 839 866 100	639 468 300	345 958 100	151 017 900	64 431 800	1 638 990 000	—	
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen	38 751 000	21 351 000	15 400 000	2 000 000	—	—	—	
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	3 815 127 100	1 351 899 100	920 915 000	653 221 000	465 492 000	423 600 000	—	
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	50 000 000	40 000 000	10 000 000	—	—	—	—	
36	Zivile Verteidigung	185 298 500	122 213 500	32 140 000	18 945 000	5 000 000	—	7 000 000	
60	Allgemeine Finanz- verwaltung	21 500 000	10 500 000	11 000 000	—	—	—	—	
	Summe	29 204 019 200	10 223 077 500	6 080 463 300	4 630 789 600	2 065 923 800	2 768 833 000	3 434 932 000	

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1972	Betrag für 1971
	— DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	108 978 000 000	100 144 629 700
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	104 613 000 000	96 259 629 700
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 4 365 000 000	— 3 885 000 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(6 898 245 000)	(7 392 707 900)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	6 898 245 000	7 392 707 900
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 863 245 000	3 672 707 900
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 4 035 000 000	— 3 720 000 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	— 330 000 000	— 165 000 000
8. Finanzierungssaldo	— 4 365 000 000	— 3 885 000 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1972	Betrag für 1971
	— DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(4 398 245 000)	(5 192 707 900)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	4 398 245 000	5 192 707 900
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	2 500 000 000	2 200 000 000
Summe 1	6 898 245 000	7 392 707 900
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	(1 597 245 000)	(1 225 372 900)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	225 819 000	216 200 000
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	624 538 000	392 100 000
2.103 Bundesschatzbriefe	—	—
2.104 Schuldbuchkredite	100 000 000	—
2.105 Schuldscheindarlehen	286 134 000	100 800 000
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	51 400 000	49 600 000
2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz	6 385 000	6 500 000
2.108 Ablösungsschuld	29 000 000	55 300 000
2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz	12 000 000	13 100 000
2.110 Nachkriegswirtschaftshilfe der USA	—	345 272 900
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	230 070 000	27 800 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	31 799 000	1 600 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	100 000	100 000
2.115 Auf Grund des Schweizer Abkommens vom 26. August 1952	—	17 000 000

	Betrag für 1972	Betrag für 1971
	— DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden	(1 266 000 000)	(2 447 335 000)
2.201 Kassenobligationen	466 000 000	1 747 335 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	800 000 000	700 000 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	2 863 245 000	3 672 707 900
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	4 035 000 000	3 720 000 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan ver- anschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	1 000 000	1 000 000

Verordnung
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Rechnungsjahr 1973
Vom 20. Dezember 1972

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Rechnungsjahr 1973

0,17 vom Hundert

des von ihnen für jede Verkehrsleistung verein-
nahnten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.